



Fahrzeuge

FZ 14 Ausrüstung Fahrzeuge (2)

Pflichtkriterium

Wird die gesetzlich vorgeschriebene Ausrüstung in allen Fahrzeugen mitgeführt?

Gem. 31b StVZO sind Führer von Fahrzeugen verpflichtet, Personen auf Verlangen folgende mitzuführende Gegenstände vorzuzeigen und zur Prüfung des vorschriftsmäßigen Zustands auszuhändigen:

1. Feuerlöscher (gilt für KOM, § 35g Absatz 1),
2. Erste-Hilfe-Material (2 Stück bei KOM mit mehr als 22 Fahrgastplätzen, § 35h Absatz 1, 3,4) 4)
3. Unterlegkeile (KFZ > 4 t, § 41 Absatz 14),
4. Warndreieck und Warnleuchten (Warnleuchte nur KFZ > 3,5 t, § 53a Absatz 2),
- 4a. Warnweste (§ 53a Absatz 2),
5. tragbare Blinkleuchten (nur KFZ > 3,5 t, § 53b Absatz 5) und
windsichere Handlampen (in KOM, § 54b),

Nachweis durch stichprobenhafte Überprüfung der Fahrzeuge hinsichtlich der jeweils mitzuführenden Gegenstände (mindestens 30% des Gesamtfuhrparks)

Existieren Verstauverzeichnisse bei unterschiedlichen Fahrzeugtypen und sind die Mitarbeiter eingewiesen?